

§ 3 Nr. 54

[Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1045)

Steuerfrei sind

...

54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. ²Das Gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;

...

Autor und Mitherausgeber Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen

1

Rechtsentwicklung der Nr. 54: Durch das Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) v. 10.3.1960 (BGBl. I 1960, 177) wurde die Vorschrift in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügt. Seitdem gilt die Vorschrift im Wesentlichen unverändert.

Bedeutung der Nr. 54: Die praktische Bedeutung der Vorschrift, die sich nur auf vor 1945 ausgegebene Wertpapiere bezieht (s. Anm. 2), ist naturgemäß wegen Zeitablaufs gering geworden. Es besteht uE wegen der geringen praktischen Bedeutung und der Aufhebung des § 3a durch das StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146; s. § 3a) für die StBefreiung nach Nr. 54 keine Berechtigung mehr. Nr. 54 und § 3a standen in einem sachlichen Zusammenhang.

B. Gegenstand der Steuerbefreiung

Nach Nr. 54 sind stfrei:

- Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds iSd. §§ 52–54 AuslWBG v. 25.8.1952, BGBl. I 1952, 553 (Nr. 54 Satz 1);
- Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach §§ 9, 10, 14 Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz zur Regelung der Entschädigungsansprüche nach dem AuslWBG erteilt oder eingetragen werden (Nr. 54 Satz 2).

Entschädigungsansprüche nach §§ 52–54 AuslWBG: Das AuslWBG v. 25.8.1952 (BGBl. I 1952, 553) regelt in erster Linie die Gültigkeit der vor 1945 ausgegebenen Auslandsbonds, die im anliegenden Verzeichnis zum AuslWBG im Einzelnen aufgeführt sind. Auslandsbonds sind Wertpapiere (§ 1 AuslWBG).

Nach § 2 AuslWBG bleiben solche Auslandsbonds (nach dem 2. Weltkrieg) nur gültig, wenn sie nach diesem Gesetz anerkannt werden (§ 2 Satz 1 AuslWBG). Voraussetzung der im AuslWBG im Einzelnen geregelten Anerkennung ist die Einhaltung der in § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 37 Abs. 2 AuslWBG genannten Anmeldefrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Für Auslandsbonds, die nicht anerkannt worden sind, gelten die §§ 50, 52–54 AuslWBG (§ 2 Satz 2 AuslWBG). § 50 regelt die Kraftlosigkeit nicht anerkannter Auslandsbonds. §§ 52–54 AuslWBG enthalten Entschädigungsansprüche für kraftlos gewordene (§§ 52 und 53 AuslWBG) bzw. als kraftlos geltende (§ 54 AuslWBG) Auslandsbonds.

► *Steuerfreiheit der Zinsen:* Nr. 54 Satz 1 stellt Zinsen aus diesen Entschädigungsansprüchen stfrei (vgl. VON BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 54 Rn. 54/16).

Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen nach §§ 9, 10, 14 Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz: Das Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz v. 10.3.1960 (BGBl. I 1960, 177) regelt die Entschädigungsansprüche nach §§ 53 und 54 AuslWBG näher (§ 2 Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz). § 3 Abs. 1 Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz bestimmt den Inhalt des Entschädigungsanspruchs. §§ 9 und 14 Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz regeln die Verbriefung von Entschädigungsansprüchen; § 10 Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz bestimmt die Eintragung von Entschädigungsansprüchen in die Schuldbücher.

► *Zinsen aus diesen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen* sind nach Nr. 54 Satz 2 stfrei.